

105. Ist nur mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar eine Entscheidung, wonach gewisse Kosten, die nach § 84 Abs. 2 des preuß. Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 3. Juli 1883 aus dem Kaufgelde zu entnehmen sind, deshalb nicht in Ansatz gebracht werden sollen, weil der Ersteher von der Zahlung der Gerichtskosten befreit ist?

C.P.D. § 701 (798 n. F.).

V. Civilsenat. Beschl. v. 13. Dezember 1899 i. S. betreffend die Zwangsversteigerung der den Gebrüdern J. u. R. H. gehörigen Grundstücke L. Bd. 1 Art. 49 u. R. Bd. 1 Art. 15. Beschw.-Rep. V. 147/99.

- I. Amtsgericht Kemberg.
- II. Landgericht Torgau.
- III. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Universitätsverwaltung Halle-Wittenberg, deren Fonds einen Teil des allgemeinen Staatsfonds bilden, hatte die versteigerten Grundstücke als Meistbietende zugeschlagen erhalten. In dem Kaufgelberbelegungsstermine verkündete der Richter einen in das Protokoll

aufgenommenen Beschluß dahin, daß aus dem Kaufgelde zu entnehmende Kosten und Auslagen mit Ausnahme von zwei einzelnen, näher bezeichneten Beträgen gemäß §§ 8, 9 des preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 nicht in Ansatz zu bringen seien. Gegen diesen Beschluß erhob der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht als Vertreter der Staatskasse einfache Beschwerde. Das Landgericht erachtete sie für zulässig, da es sich nur um die Frage der Tilgung der Kosten handle, § 701 C.P.O. somit keine Anwendung finde. In der Sache selbst wurde der Beschwerde stattgegeben. Die hiergegen von der Universitätsverwaltung eingelegte weitere Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht als unzulässig mit der Begründung, daß zur Anfechtung des landgerichtlichen Beschlusses nur die weitere sofortige Beschwerde gegeben, die vorliegende Beschwerde aber danach verspätet sei.

Aus den Gründen:

... „In betreff der Frage, ob der Beschluß des Amtsgerichtes als eine richterliche Entscheidung im Zwangsvollstreckungsverfahren... anzusehen sei, war... der Auffassung des Oberlandesgerichtes beizutreten. Die Vorschrift des § 84 Abs. 2 des Zwangsvollstreckungsgesetzes bringt den allgemeinen Grundsatz des § 107 Abs. 3 ebenda, wonach alle zur Hebung kommenden, vom Erstehrer nicht übernommenen Forderungen aus dem bar zu zahlenden Kaufgelde zu berichtigen sind, in spezieller Beziehung auf die Gerichtskostenforderung der Staatskasse mit der Maßgabe zur Anwendung, daß sie der letzteren den Vorrang vor allen anderen, aus dem Kaufgelde zu berichtigenden bevorrechtigten Ansprüchen oder Realforderungen beilegt. Vgl. § 109 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, wo der Zusammenhang beider Vorschriften auch äußerlich durch deren Zusammenfassung in einem Paragraphen erkennbar gemacht ist. Daraus folgt, daß auch in Ansehung desjenigen Teiles des Kaufgelbes, welcher auf die zu bedeckenden Gerichtskosten entfällt, dasjenige, was der Erstehrer zahlt, Kaufgeld ist; er tilgt, indem er diesen Betrag entrichtet, nicht, wie bei Berichtigung der Kosten des Zuschlagsurteiles, § 84 Abs. 1, eine Kostenschuld, sondern eine Kaufgelbschuld.

Vgl. Prech u. Fischer, Kommentar zum Zwangsvollstreckungsgesetz Anm. 3 zu § 84.

Ordnet daher der Versteigerungsrichter an, daß bei der Aufstellung des Teilungsplanes Kosten, deren Vornahme aus dem Kaufgeld § 84 Abs. 2 vorschreibt, in den Plan nicht aufzunehmen seien, so trifft er damit eine Entscheidung über die Befugnis der Staatskasse, das Kaufgeld wegen ihrer Gerichtskostenforderung in Anspruch zu nehmen. Als Vollstreckungsgericht, in welcher Eigenschaft er bei der Immobilienzwangsversteigerung dazu berufen ist, die Verwendung des vom Ersteher zu zahlenden Kaufgeldes zu Gunsten der Gläubiger des Subhastaten herbeizuführen, verweigert er der Staatskasse die Befriedigung aus einem Vermögensobjekt, das an sich nach gesetzlicher Vorschrift in erster Linie zu ihrer Deckung zu verwenden sein würde. Die Entscheidung hat hiernach eine wesentlich andere Bedeutung als diejenige, welche gemäß § 4 des deutschen oder gemäß §§ 24, 26 preußischen Gerichtskostengesetzes getroffen wird. Ihr spezifisch subhastationsrechtlicher Charakter tritt auch darin deutlich hervor, daß infolge der Nichtaufnahme der Kostenforderung in den Teilungsplan unter Umständen der hierdurch zur anderweiten Verwendung frei werdende Teil des Kaufgeldes einem nachstehenden Realgläubiger, der sonst in gleicher Höhe einen Ausfall erlitten haben würde, zufällt oder die Haftung eines etwa vorhandenen persönlichen Schuldners sich entsprechend mindert. Mit Recht hat daher das Kammergericht zu Berlin, welchem das Landgericht zu Torgau von seinem Standpunkt aus folgerichtig die weitere Beschwerde . . . zur Entscheidung zunächst vorgelegt hatte, und welches, wenn es sich um eine Kostenangelegenheit im Sinne der angeführten Paragraphen des deutschen und des preußischen Gerichtskostengesetzes handelte, gemäß § 27 des letzteren Gesetzes in der That die zuständige Beschwerdeinstanz gewesen sein würde, seine Unzuständigkeit in der vorliegenden Sache ausgesprochen. . . .